

Merkblatt Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr *Transithandel*

I. Allgemeines

Nach der Außenwirtschaftsverordnung gelten Geschäfte als Transithandel, bei denen Gebietsansässige von Gebietsfremden im Ausland befindliche Waren erwerben und diese an Gebietsfremde weiterveräußern, ohne dass die Waren dabei ins Wirtschaftsgebiet gelangen. Hierzu gehören grundsätzlich auch physisch belieferte Warenterminkontrakte.

Als Transithandel gelten auch Geschäfte, bei denen diese Waren vor dem Verkauf von den **gebietsfremden Verkäufern** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung auf ein **Zolllager, Freilager** oder in eine **Freizone** im Wirtschaftsgebiet verbracht wurden.

Werden hingegen Waren von einem **Gebietsansässigen** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung in das Wirtschaftsgebiet auf ein **Zolllager, Freilager** oder in eine **Freizone** verbracht und dann an einen Gebietsfremden weiterverkauft, sind diese Transaktionen nicht als Transithandelsgeschäfte anzuzeigen. Diese Vorgänge sind zahlungsbilanzstatistisch Warenein- und -ausfuhren und werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst.

Transithandelsgeschäfte sind nach §§ 59 bis 61, § 63 und § 66 AWV zu melden. Folgende Unterscheidungen sind bei der Meldeerstellung zu beachten:

- Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen Gebietsansässige Waren von Gebietsfremden erwerben und sie umgehend an Gebietsfremde weiterveräußern.
- Gebrochene Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen Gebietsansässige Waren von Gebietsfremden erwerben und an andere Gebietsansässige veräußern, noch bevor diese die Waren an Gebietsfremde weiterverkaufen.
Sofern dem Verkäufer (Ersterwerber) bekannt ist, dass der gebietsansässige Käufer die Ware einfuhrrechtlich abfertigen wird, ist keine Meldung zu erstatten.
- Bei Lagergeschäften werden im Transithandel gekaufte Waren zunächst auf Lager Ausland genommen. Erst später erfolgt eine Weiterveräußerung an Gebietsfremde.

II. Meldung von Transithandelsgeschäften

Die Meldung von Transithandelsgeschäften muss immer folgende Angaben enthalten:

- **Zweck der Zahlung** ("Tr", "gebr. Tr" oder "Kauf auf Lager Ausland"),
- **Bezeichnung der Ware**,
- **die zweistellige Kapitelnummer** des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowie
- **Einkaufsland** und/oder **Käuferland**.

Bei der Angabe des Landes ist Folgendes zu beachten:

- Einkaufsland ist das Land, in dem der gebietsfremde Verkäufer der Ware ansässig ist.
- Käuferland ist das Land, in dem der gebietsfremde Käufer der Ware ansässig ist.

In der Meldung ist eine der folgenden Kennzahlen anzugeben

	Kennzahl	Meldepflichtiger
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	001	Der gebietsansässige Transithändler hat den gezahlten Kaufpreis als <u>ausgehende</u> Zahlung und den erzielten oder erwarteten Verkaufserlös als <u>eingehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "Tr" auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu melden.
		Für ausgehende und eingehende Zahlungen sind jeweils gesonderte Zeilen im Vordruck Z 4 zu benutzen, um Irrtümer auszuschließen. Wird der Kaufpreis in Raten gezahlt, ist mit der ersten Ratenzahlung der aus dem Weiterverkauf der Ware erzielte Gesamterlös zu melden. Bei den weiteren ausgehenden Teilzahlungen ist auf der Eingangsseite der Hinweis "bereits gemeldet am ..." anzubringen.
	Kennzahl	Meldepflichtiger
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	002	Der gebietsansässige Ersterwerber hat den gezahlten Kaufpreis als <u>ausgehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "gebr. Tr" sowie der Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Nachkäufers auf Z 4 zu melden.
	002	Der gebietsansässige Nachkäufer meldet den erzielten Verkaufserlös bei der späteren Weiterveräußerung der Waren an Gebietsfremde als <u>eingehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "gebr. Tr" unter Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Vorkäufers auf Z 4.
	002	Sofern die Ware vom Ersterwerber bzw. einem gebietsansässigen Nachkäufer einfuhrrechtlich abgefertigt wird, hat der gebietsansässige Ersterwerber eine Meldung über die "Stornierung im Transithandel" auf Vordruck Z 4 abzugeben (s. Ziffer IV).
	Kennzahl	Meldepflichtiger
Lagergeschäfte	003	Der gebietsansässige Transithändler meldet den gezahlten Kaufpreis als <u>ausgehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "Kauf auf Lager Ausland".
	003	Bei der späteren Weiterveräußerung an Gebietsfremde ist der erzielte Verkaufserlös als <u>eingehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "Verkauf aus Lager Ausland" anzuzeigen.
	003	Wird die Lagerware einfuhrrechtlich abgefertigt und somit in das Wirtschaftsgebiet verbracht, ist eine Meldung über die "Stornierung im Transithandel" gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AWV abzugeben (s. Ziffer IV).
	Kennzahl	
Nebenkosten sowie deren Erstattungen im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften	250	Unter die Nebenkosten fallen beispielsweise Frachten, Versicherungsprämien, Umsatzsteuer, Provisionen, Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge sowie sonstige Nebenleistungen.

III. Zahlungen im Datenträgeraustausch (DTAZV)

Meldung bei **durchgehandelten Transithandelsgeschäften**:

Erteilt der Transithändler Aufträge für ausgehende Zahlungen an seine Bank im beleglosen Datenträgeraustausch (DTAZV), kann die Meldung durch die Weiterleitung der Z 1-Meldung erfolgen. Dort muss mit der ausgehenden Zahlung gleichzeitig der zu erwartende Verkaufserlös angezeigt werden. Der Vordruck Z 4 ist dann nicht mehr auszufüllen.

Meldung bei **gebrochenen Transithandelsgeschäften** oder **Lagergeschäften**:

Werden Zahlungen mit der beleglosen Z 1-Meldung angezeigt, sind die erzielten Verkaufserlöse als eingehende Zahlungen auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu melden (s. o. "gebrochene Transithandelsgeschäfte" und "Lagergeschäfte").

IV. Stornierung im Transithandel

Bei Stornierungen im Transithandel ist der Vordruck Z 4 von demjenigen Gebietsansässigen abzugeben, der die Meldung über die ausgehende Zahlung im Transithandel erstattet hat.

Die Meldung muss neben der Erläuterung "Stornierung im Transithandel" folgende Angaben enthalten:

- den Monat der Zahlung,
- die Bezeichnung der Ware und die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- das Einkaufsland,
- den gemeldeten Betrag mit einem Minus-Vorzeichen (bei Teilumstellung nur den auf die eingeführte Teilpartie entfallenden Betrag).

V. Hinweise

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist die entsprechende Geschäftsart unter dem aktuellen Transaktionsmonat auf Vordruck Z 4 anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

VI. Meldung von Warendermingsgeschäfte als Finanz-Derivate (keine physische Belieferung)

Zahlungen für börsengehandelte Futures und Optionen auf Waren (commodities) sowie Zahlungen für OTC gehandelte Derivate auf Waren, wie beispielsweise Prämien, Differenzzahlungen und Variation Margins, sind als Geschäfte in Finanzderivaten zu melden. Somit sind Warenderminkontrakte, bei denen bei Fälligkeit bzw. Ausübung der Kontrakte Waren nicht geliefert werden, ausschließlich unter den entsprechenden Kennzahlen für Finanzderivate zu melden.

Warendermingsgeschäfte – Keine Meldung im Transithandel		
Allgemeine Informationen zu Warendermingsgeschäften		Für die Meldung der Derivategeschäfte ist der Vordruck Z 10 zu verwenden. Detaillierte Informationen über die Länderzuordnung und Ermittlung der meldepflichtigen Zahlungen können den "Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz – Abschnitt III. Finanzderivate" entnommen werden.
Commodity Futures		
	Kennzahl	
Kontraktarten	882	Börsennotierte Warendermingsgeschäfte an ausländischen Terminbörsen Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder –verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.
	842	Börsennotierte Warendermingsgeschäfte an inländischen Terminbörsen Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder –verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.
	883	OTC-Warendermingsgeschäfte Bei Differenzzahlungen für außerbörsliche Warendermingsgeschäfte ist die Kennzahl 883 und das Land des gebietsfremden Kontrahenten anzugeben.
		<u>Einschüsse für Warenderminkäufe und -verkäufe</u> , die als Sicherheitsleistung erbracht und nach Schließung der Positionen wieder frei verfügbar sind, sind als Zahlungen des kurzfristigen Kapitalverkehrs anzusehen, die gemäß der Freistellung in § 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW <u>nicht</u> angezeigt werden müssen.
Commodity Options		
	Kennzahl	
Kontraktarten	821	Optionskontrakte an ausländischen Terminbörsen Prämien- und Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit einem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden.

Commodity Options		
	Kennzahl	
Kontraktarten	831	Optionskontrakte an inländischen Terminbörsen Prämien- sowie Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit dem inländischen Clearinghaus einer Terminbörse abgewickelt werden.
	820	OTC-Warenoptionen, ausländischer Stillhalter Geleistete und erhaltene Zahlungen für Optionsprämien bzw. Differenzzahlungen sind unter Angabe des Sitzlandes des ausländischen Stillhalters zu melden.
	830	OTC-Warenoptionen, inländischer Stillhalter Geleistete und erhaltene Optionsprämien bzw. Differenzzahlungen aus OTC-Geschäften zwischen inländischen Stillhaltern und Ausländern sind unter Angabe des Sitzlandes des ausländischen Kontrahenten zu melden.
Wash-out- und Zirkel-Geschäfte		
<p>Dabei handelt es sich um Sonderfälle der Waretermingeschäfte, bei denen gegenseitige Ansprüche zwischen zwei oder mehreren Beteiligten aus fälligen Terminkontrakten für Waren gleicher Art und Menge vollständig miteinander verrechnet werden, ohne dass Waren tatsächlich geliefert werden. Bei diesen Geschäften sind auszugleichende Marktpreisdifferenzen entsprechend der zu Grunde liegenden Kontraktart meldepflichtig als "Commodity Futures" oder als "Warenoptionsgeschäft".</p>		

VII. Meldung von Waretermingeschäften als Transithandelsgeschäfte bei physischer Belieferung

Bei physischer Belieferung (Settlement) der Waretermingeschäfte ist zu beachten:

Zahlungen für Belieferungen, bei denen zur Erfüllung der Kontrakte Waren in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht werden, sind als Ausfuhrerlöse anzusehen. Sie unterliegen nicht der Meldepflicht (§ 59 Abs. 2 Ziffer 2 AWV). Dies gilt analog für Zahlungen (Wareneinfuhrentgelte), bei denen die gelieferten Waren aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden.

Zahlungen für Belieferungen, bei denen zur Erfüllung der Kontrakte im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden, sind als Käufe oder Verkäufe im Rahmen des Transithandels zu melden.

Waretermingeschäfte – Meldung im Transithandel bei Belieferung	
Definition Transithandelsgeschäfte	Geschäfte, bei denen Gebietsansässige von Gebietsfremden (z. B. an einer ausländischen oder inländischen Börse) Waren auf Termin kaufen oder an Gebietsfremde auf Termin verkaufen und bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden.

Waretermingeschäfte – Meldung im Transithandel bei Belieferung

Definition

Transithandelsgeschäfte

Je nachdem, ob bei Terminkäufen die Waren anschließend an Gebietsfremde oder zunächst an Gebietsansässige veräußert oder auf Lager Ausland genommen werden, sind die Geschäfte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kontrakte wie

- durchgehandelte Geschäfte,
- gebrochene Geschäfte oder
- Lager-Geschäfte

zu behandeln.

Entsprechendes gilt für Terminverkäufe, bei denen die Waren von Gebietsfremden oder von Gebietsansässigen erworben oder einem Lager im Ausland entnommen werden.

Bei diesen Geschäften gelten die Ausführungen auf den Seiten 1 bis 3 dieses Merkblattes.

String- oder Reihengeschäfte

Dabei handelt es sich um einen Sonderfall der Wareterminkäufe und -verkäufe, bei denen Waren auf Termin gekauft und anschließend in einer Kette von Nachkäufern weiterveräußert werden. Da bei Fälligkeit der Kontrakte Waren tatsächlich geliefert werden, sind diese Geschäfte als Transithandelsgeschäfte zu melden, sofern Gegenstand der Geschäfte im Ausland befindliche und dort verbleibende Waren sind. String- oder Reihengeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass bei Fälligkeit der Kontrakte zwischen den einzelnen Käufern und Verkäufern der Ware nicht die tatsächlich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zur Auszahlung gelangen, sondern Differenzbeträge, die sich aus der multilateralen Verrechnung der Ansprüche der Beteiligten am Reihengeschäft untereinander ergeben. Als ein- und ausgehende Zahlungen im Transithandel nach § 59 AWW sind bei String- und Reihengeschäften von jedem gebietsansässigen Beteiligten, der die Ware von einem Gebietsfremden erworben oder an einen Gebietsfremden veräußert hat, nicht die zur Auszahlung gelangenden Differenzbeträge, sondern die ursprünglich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zu melden. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen ist darauf zu achten, dass die zur Auszahlung gelangenden Differenzzahlungen nicht gemeldet werden.

VIII. Sonderfälle

Die nachstehend aufgeführten Warengeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr unterscheiden sich von den üblichen Transithandelsgeschäften dadurch, dass die in fremden Wirtschaftsgebieten gekauften Waren nicht Gegenstand eines speziellen Wiederverkaufsvertrages zwischen dem Transithändler und dem gebietsfremden Abnehmer sind.

Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sie

- a) zusammen mit anderen Waren (Ausfuhr Gütern) oder Dienstleistungen (Bau- und Montageleistungen) geliefert werden
- b) nicht verkauft werden (z. B. Lieferungen im Zusammenhang mit Schadensersatz- und Garantieleistungen)
- c) zum Zwecke der Kapitalanlage (Sacheinbringung) in ein gebietsfremdes Wirtschaftsunternehmen eingebracht werden.

Derartige Geschäftsfälle sind wie folgt zu melden:

Meldung im Transithandel	001	<p>Zulieferungen von aus fremden Wirtschaftsgebieten bezogenen Waren zu Ausfuhrgütern</p> <p>Diese Geschäfte sind wie <u>durchgehandelte Transithandels-geschäfte</u> anzusehen, d. h. als Zahlungseingang ist, gleichzeitig mit dem Zahlungsausgang, der dem gebietsfremden Abnehmer in Rechnung gestellte Wert der Zulieferung, sofern dieser noch nicht zu ermitteln ist, der dem gebietsfremden Lieferanten gezahlte Betrag anzugeben.</p>
Keine Meldung im Transithandel	580	<p>Zulieferungen Gebietsfremder (Maschinen, Material, u. ä.) im Zusammenhang mit Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen im Ausland</p> <p>Zahlungen hierfür fallen unter die Kennzahl 580 (Kosten gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten). Der Gegenwert dieser Zulieferungen ist in der Position Einnahmen aus Bau- und Montageleistungen unter der Kennzahl 570 zu melden.</p>
	570	<p>Zahlungen hierfür fallen unter die Kennzahl 570 (Kosten gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten). Der Gegenwert dieser Zulieferungen ist in der Position Einnahmen aus Bau- und Montageleistungen unter der Kennzahl 570 zu melden.</p>
	600	<p>Erwerb von Ersatzteilen u. ä. im Zusammenhang mit Garantieleistungen auf Ausfuhrgüter</p> <p>Da es sich hier um "Nebenleistungen im Warenverkehr" handelt, fallen Zahlungen hierfür unter die Kennzahl 600 (Garantieleistungen auf Exporte).</p>
		<p>Erwerb von Investitionsgütern zur Einbringung in gebietsfremde Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten</p> <p>Kennzahlen zu den Transaktionen des Kapitalverkehrs finden Sie in den "Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz – Abschnitt I. Vermögensanlage Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten".</p>

Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

Internet: www.bundesbank.de

Newsletter: Registrierung auf der Homepage unter Meldewesen → Newsletter

(Kategorie: Außenwirtschaft)